



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Verwaltungsordnung für das Zentrum für Informations- und Medientechnologien der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22560

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 08 / 05 vom 31. März 2005

Verwaltungsordnung

für das

Zentrum für Informations- und Medientechnologien

der Universität Paderborn

Vom 31. März 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Verwaltungsordnung
für das
Zentrum für Informations- und Medientechnologien
der Universität Paderborn**

Vom 31. März 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien (IMT) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Paderborn gemäß §§ 29 Abs. 2 und 30 HG. Es trägt die Bezeichnung "Zentrum für Informations- und Medientechnologien der Universität Paderborn (IMT)".

§ 2

Aufgaben

(1) Das IMT hat die Aufgabe, den Einsatz von Medien und Mediensystemen einschließlich der zentralen Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur in Forschung, Lehre, Studium, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung an der Hochschule technisch und organisatorisch zu ermöglichen und zu betreuen.

Insbesondere hat das IMT folgende Aufgaben:

- Betrieb, Pflege und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere des Hochschulnetzes einschließlich des Zuganges zu externen Netzen;
- Betrieb, Pflege und technische Weiterentwicklung des zentralen Internet-Angebotes der Universität
- Betrieb, Beschaffung, Wartung und Pflege der zentralen Ressourcen im Bereich von Informationsverarbeitung, von technischen Kommunikationsmitteln, von Medien und Mediensystemen;
- Beratung des Rektorats bei grundsätzlichen Fragen der Informationsverarbeitung und der technischen Kommunikationsmittel;
- Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung, der Wartung und beim Einsatz von Hard- und Software inklusive audiovisueller Medien und Geräte;
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule beim Umgang mit Informationen und Medien, bei der Nutzung von Informations-, Kommunikations- und Mediensystemen;
- Unterstützung in Fragen des technischen Datenschutzes und der Datensicherheit.

Das IMT orientiert sein Dienstleistungsangebot konsequent an den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer sowie den strategischen Zielen der Hochschule und trägt seine Dienste aktiv an die Nutzer heran.

§ 3

Leitung

- (1) Das IMT wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Die Ernennung und Abrufung der Leiterin bzw. des Leiters erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Bediensteten des IMT.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter erstellt im Benehmen mit der IMT-Kommission (s. § 5) einen Entwurf für eine Benutzungsordnung des IMT, die gemäß § 22, Abs. 1 Nr. 3 HG vom Senat zu erlassen ist.

- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Versorgung der Universität im Bereich der Informations- und Medientechnologien. Sie bzw. er führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte des IMT und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz des Personals verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie bzw. er die dem IMT zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 4

Weiterentwicklung des IMT

- (1) Die Anforderungen an die Versorgung mit Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien ändern sich durch neue Schwerpunkte in Forschung und Lehre, Strukturveränderungen in der Universität und informationstechnischen Fortschritt. Das IMT ist kontinuierlich den Anforderungen anzupassen und unter dem Gesichtspunkt der Effizienz zu optimieren.
- (2) Grundlage der Planungen und Weiterentwicklung des IMT bilden sowohl regelmäßige Erhebungen wichtiger Kennzahlen als auch geänderte Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter legt dem Rektorat jährlich einen Jahresbericht vor und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des IMT.

§ 5

Kommission für Angelegenheiten des IMT

- (1) Zur Beratung des Rektorats, des Senats sowie der Leiterin bzw. des Leiters des IMT in die Aufgaben des IMT betreffenden Grundsatzfragen, zur aktiven Unterstützung bei der Weiterentwicklung des IMT sowie zur Vertretung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer des IMT wird eine IMT-Kommission gebildet. Die Mitglieder der IMT-Kommission werden auf Empfehlung des Senats vom Rektorat bestellt. Die Wahl im Senat erfolgt nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat.
- (2) In der Kommission sollen Fachleute aller Fakultäten vertreten sein. Ihr gehören an:
 - fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter,
 - zwei Studierende.

Zudem nehmen die Leiterin bzw. der Leiter des IMT sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Universitätsbibliothek (UB) an den Sitzungen der Kommission beratend teil.

- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1.10. und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.

- (5) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Kommission neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des / der neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Im Übrigen finden beim Ausscheiden eines Mitglieds der Kommission Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des Mitglieds.
- (6) Die Kommission soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber einmal im Semester. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (7) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (8) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Fakultäten, Fachgebiete, zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Bereichs mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 6

Kooperation

- (1) Das IMT kooperiert zum Zwecke ihrer effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung mit anderen Institutionen, Unternehmen und Personenkreisen auch außerhalb der Universität auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene.
- (2) Für die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Medientechnik und des Medienmanagements und in Fragen der Weiterentwicklung im IT-Bereich kooperiert es insbesondere mit der Universitätsbibliothek und den informationstechnischen Diensten (itD) der Verwaltung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung finden die vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe der Wahlergebnisse folgenden Tag und enden am 30.09.2006.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Hochschulrechenzentrum (HRZ) vom 06.10.1993 und für das Audiovisuelle Medienzentrum (AVMZ) der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 14.06.1985 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 16. März 2005.

Paderborn, den 31. März 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN